



**Schule**  
Safiental

**Disziplinarordnung**

# DISZIPLINARORDNUNG

## I. Einleitung

Der Schulrat erlässt gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Ziffer 13 der Schulordnung der Gemeinde Safiental folgende Disziplinarordnung:

## II. Allgemeines

Zweck Art. 1

<sup>1</sup>Zusammen mit den Hausordnungen dient die Disziplinarordnung der Schule und den einzelnen Lehrpersonen zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Durchführung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebs.

<sup>2</sup>Die Disziplinarordnung regelt die Kompetenzen des Schulrates, der Schulleitung und der Lehrpersonen im Disziplinarbereich sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler und Schülerinnen gegen die Schuldisziplin.

Geltungsbereich Art. 2

<sup>1</sup>Der Disziplinarordnung unterstehen alle Schülerinnen und Schüler, welche in der Gemeinde Safiental die Volksschule besuchen.

<sup>2</sup>Ihre Regeln gelten während der Schulzeit in allen Schulgebäuden und auf dem gesamten Schulareal sowie an Anlässen ausserhalb des Schulareals, die von der Schule organisiert und getragen werden.

## III. Disziplin

Verhalten, Grundregeln Art. 3

<sup>1</sup>Die Schülerinnen und Schüler begegnen sich offen, wertschätzend und tolerant. Sie sind anständig und rücksichtsvoll untereinander und gegenüber dem Hauswartpersonal, den Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulrates. Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

<sup>2</sup>Sie haben die Weisungen von Lehrpersonen, Schulleitung, Schulrat und Hauswartpersonal zu befolgen.

<sup>3</sup>Die Schulzeiten sind einzuhalten.

Gewalt Art. 4

Psychische und physische Gewalt werden auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen nicht geduldet.

Genuss- und Suchtmittel Art. 5

Das Rauchen, der Konsum alkoholhaltiger Getränke und von Drogen jeglicher Art ist auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

Räume, Einrichtungen, Geräte Art. 6

<sup>1</sup>Zu den Einrichtungen der Schulkale und Schulareale, zu den Geräten und zum Schulmaterial tragen die Schülerinnen und Schüler Sorge.

<sup>2</sup>Sie befolgen die Hausordnungen und Weisungen der Lehrperson.

Ausführungsbestimmungen Art. 7

Die Schulhausteams erlassen Hausordnungen nach Absprache mit der Schulleitung.

## IV. Disziplinarstrafverfahren

Disziplinarstrafen Art. 8

<sup>1</sup>Verstöße gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Schularrest oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft.

<sup>2</sup>Die besondere Arbeit erfolgt mit sinnvoller Beschäftigung und unter Aufsicht. Sie soll wenn möglich mit der Art des Disziplinarverstosses in Zusammenhang stehen.

<sup>3</sup>Die höchste Dauer für den Schularrest und für besondere Arbeit beträgt 10 Halbtage pro Verstoß.

Kompetenzen Verstösse	Art. 9
	<p><sup>1</sup>Die Disziplinarstrafen werden durch die Lehrpersonen, die Schulleitung oder den Schulrat verfügt.</p> <p><sup>2</sup>Die Lehrpersonen können einen mündlichen oder schriftlichen Verweis, Strafaufgaben oder besondere Arbeit, bis zu 2 Halbtage pro Fall, verfügen. Die Schulleitung kann besondere Arbeiten, bis zu 4 Halbtagen pro Fall, verfügen, der Schulrat bis zu 10 Halbtage. Bei schwerwiegenden Fällen kann der Schulrat Schülerinnen und Schüler aufgrund von Art. 55 Abs. 2 des kantonalen Schulgesetzes vom Unterricht ausschliessen.</p>
Feststellung des Sachverhalts, rechtliches Gehör	Art. 10
	<p><sup>1</sup>Art und Umstände des Verstosses sind abzuklären. Die beteiligten Schülerinnen oder Schüler sind anzuhören.</p> <p><sup>2</sup>Ein halbtägiger Schularrest ist den Erziehungsberechtigten durch die Klassenlehrperson zu melden.</p> <p><sup>3</sup>In Fällen, in denen Schularrest von mehr als zwei Halbtagen oder besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage stehen, hat die Schulleitung auch die Erziehungsberechtigten sowie die antragstellende Lehrperson anzuhören. Auf Verlangen ist der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.</p>
Weiterzug	Art. 11
	<p><sup>1</sup>Disziplinarstrafentscheide der Lehrpersonen und der Schulleitung können innert 10 Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.</p> <p><sup>2</sup>Entscheide des Schulrates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und können innert 10 Tagen seit Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.</p>
Vollzug	Art. 12
	Die Lehrpersonen sind für den Vollzug der von ihnen angeordneten Disziplinarstrafe verantwortlich. Sie können die Durchführung einer anderen Lehrperson oder Dritten übertragen.
Anzeige	Art. 13
	Die Lehrpersonen, die Schulleitung und der Schulrat sind berechtigt und je nach Schwere des Falles verpflichtet, der Polizei Anzeige zu erstatten oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu benachrichtigen.

## V. Schlussbestimmung

Art. 14

Inkraft-  
treten

Diese Disziplinarordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Schulratspräsidentin



Esthi Derungs

Die Schulleiterin



Ursi Hämmerle